Name der Gesellschaft "Die Imperiale "Lebens=Versicherungs=Gesellschaft.

会社名 インペリアーレ生命保険会社

> 認可年月日 1861.05.31.

> > 業種 保険

掲載文献等

Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf, Jg.1861, SS.1-10.; Beilage zum Amtsblatt der Regierung zu Köln, Jg.1861, SS.1-10.

> ファイル名 18610531LVGIP_A.pdf

Beilage

jum Amteblatt

der Königlichen Regierung zu Köln.

Concession

jum Geschäftsbetriebe in ben Koniglich Preufischen Staaten für bie Lebensversicherungs-Gesellschaft l'Impériale in Paris.

Der unter ber Firma "l'Imperiale" in Baris errichteten Lebens-Berficherungs-Actien-Gesellschaft wird bie Conceffion zum Geschäftsbetriebe in ben Koniglich Preugischen Staaten auf Grund ber burch Raiferlich Frangofifches Decret vom 29. Marg 1854 genehmigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Bebe Beranberung ber gegenwartig gultigen Statuten muß bei Berluft ber Conceffion angezeigt und, eben nach berfelben berfahren werben barf, bon ber Brenfifchen Staats-Regierung genehmigt

2) Die Beröffentlichung ber vorliegenben Concession, ber Statuten und ber etwaigen Aenderungen berselben erfolgt in ben Amtsblättern berjenigen Königlichen Regierungen, in beren Bezirfen bie

Befellichaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Rbsten ber Gesellschaft.

Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preugen eine Sauptnicberlaffung mit einem Geschäftslocale und einem bort bomicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen. Derselbe ist verpflichtet, berjenigen Röniglichen Regierung, in beren Bezirt fein Bobnsitz belegen, in ben ersten brei Monaten eines jeben Geschäftsjahres neben ber General-Bilang ber Gesclischaft eine ausführliche Uebersicht der im verstoffenen Jahre in Preußen betriebenen Goschäfte einzureichen. In bieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen vorgeschrieben werden können — ist bas in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gefondert aufzuführen.

Hir die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, so wie der von ihm geführten Bitcher eins zustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich personlich und erforderlichen Falls unter Stellung gulunglicher Sicherheit jum Bortheile fammtlicher inlanbischer Glaubiger zu verpflichten. Angerbem muß dersche auf amtliches Berlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft, oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behuse etwa nothigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen zc. zur Ein-

ficht, vorlegen.

misor:

4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem intanbischen Bohnorte besselben aus find alle Bertrige ber Gefellschaft mit ben Inlanbern abzuschließen. Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inlandern entstehenden Berbindlichkeiten — je nach dem Berlangen des inlandischen Berficherten — entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmachtigten oder in bemienigen des Agenten, welcher bie Bersicherung vernittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Beracipflichung in jeber für einen Inlander auszustellenden Betficherungspolice ausdrucklich auszusprechen.

Sollten Die Streitigkeiten burch Schiederichter geschlichtet werben, so milffen Die Letteven mit

Einschluß des Obmannes Preußische Unterthanen fein.
15) Die Gefellschaft bleibt an bie Erflärung gebunden, von dem im Artifel 2 der Statuten bezeichneten Berficherungezweigen nur die Geschäfte
a) der Berficherungen für den Lebensfall,
b) der Berficherungen für den Todesfall,

c) ber vermischten Berficherungen, (1) bet Leibrenten Berficherungen

betreiben, alle anderen Berficherungsarten aber von ihrem Wirknigsfreise ausschließen gu wollen. 6) Bur Sicherung aller Anspriiche, welche Prenfischen Unterfhanen aus ben mit ber Gesellschaft ab

A First and the Popular

ober burch Bermittelung eines Agenten ju Stanbe gefommen find — gegen bie Gesellschaft er-wachsen möchten, hat lettere zehn Procent ber sammtlichen Prämien-Einnahme von allen innerhalb ber Königlich Preußischen Lande abzuschließenben Bersicherungen in pupillenmäßig sicheren Sppotheken auf in Preußen, belegenen Erundstücken ober in solchen Preußischen Papieren anzulegen, welche nach den diesseiteltigen Gefetsen bepositalmäßige Sicherhelt bieten und die desfallsigen Hopostheken-Documente und Papiere- die zur Erreichung des Betrages von 200,000 Thalern- der dem hiesigen Königlichen Polizei-Prasidium gu beponiren.

Die Gesellschaft ift, bei Verlust der Concession, verpflichtet, diese Caution innerhalb zweier Monate nach erhaltener Aufforderung der Preußischen Regierung dis zum Betrage von fünf Procent des eingezahlten Grundcapitals zu erhöhen.

Die vorliegende Concession — welche übrigens die Befugniß jum Erwerbe von Grundeigenthum in ben Preußischen Staaten, wozu es ber, in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden, landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht einschließt — kann zu jeder Zeit und ohne daß die Angabe von Gründen erforderlich ist, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zuruckgenommen und für erloschen erflätt werben. transfer a grant

Berlin, den 31. Mai 1861. Der Minister für Sandel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. (gez.) von ber Benbt.

Der Minister bes Juneun. (gez.) Graf Schwerin.

M. f. S. 1c. IV. 5517. M. b. S. I. A. 4721.

Durch die Gnabe Gottes und ben Willen der Nation Raifer der Franzosen;

Aften Gegenwärtigen und Zuffinftigen Unfern Gruß:

Auf ben Bericht Unseres Ministers-Staatssecretairs für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten; Nach Einsicht der Art. 29 dis 37, 40 und 45 des Handelsgesetzbuches; Nach Einsicht des vom Kaiser am 1. April 1809 genehmigten, im Gesetzbulletin aufgenommenen Staatsraths-Gutachtens, zusolge dessen die Errichtung der Tontinen-Gesellschaften nur mit ausdrücklicher Genehmigung nach den für die öffentliche Verwoltung vorgesehenen Förmlichkeiten ersolgen darf;

Nach Einsicht bes Schreibens bes Finanzministers vom 18. Februar 1841; Nach Anhörung Unseres Staatsraths,

Haben Bir verordnet und verordnen, wie folgt: Art. 1. Die zu Baris (Seine) unter dem Namen "Die Imperiale" gebildete anonhme Lebens-

verficherungs-Gesellschaft wird hiermit genehmigt:

Ebenso werden die Statuten bieser Gesellschaft zufolge bes vor dem Rotar Grn. Roquebert und feinem Collegen zu Baris unter bem 14. Marg 1854 gethätigten Atts, welcher biefem Defrete angeheftet

bleiben soll, genehmigt. Art. 2. Die Berwaltung ber nach Art. 2 ihrer Statuten auf Gegenseitigkeit beruhenben Lebens-Berficherungs - Anstalten burch bie Gesellschaft soll genau nach ben in ben Statuten enthaltenen Maaß= nahmen und ben jebe bieser Anftalten speziell betreffenben Genehmigungs-Erlassen, sowie unter Berlids

sichtigung ber für die Ueberwachung und sonst wie gegebenen Borschriften erfolgen. Ueberdies soll sich die durch die Königs. Orbonnanz vom 12. Juni 1842 und das Decret vom 16. Januar 1854 verordnete Ueberwachung Seitens ber Abministrativ-Behörde auf die Berwaltung und finanzielle Lage dieser anonhmen Gesellschaft in so weit erstrecken, als es sich um ihre Burgschaft für die regelmäßige Berwaltung ber ihr unterworfenen, auf Gegenfeitigfeit berubenben, Berficherunge Bereine handelt.

Art. 3. Die Gesellschaft ist gehalten, bem Minister für Aderbau, hanvel und öffentliche Ar-beiten, bem Seine- Profecten, bem Bolizei- Brafecten, ber handelstammer und ber Gerichtsschreiberei bes hanbelsgerichts zu, Paris alle sechs Monate einen Auszug ihres Finanz-Ctats und besjenigen ber verschiedenen, nach deren besondern Statuten von ihr verwalteten ober liquidirten, Anfinfteit juguftellen-

Aufferdem bat fie bem Minister für Ackerbau, Sandel und öffentliche Arbeiten jahrlich einen ausfuhrlichen Bericht über ihre Continengeschafte einzureichen, welcher behufs gehöriger Prufung ber Natur und ber Birfungen ber durch fie gebilbeten Bereine jegliche Aufflarung enthalten muß.

Art. 4. Die gegenwärtige Genehmigung fann, jedoch ohne die Rechte Dritter zu beeinträchtigen, wiberrufen werben, falls die Statuten biefer anonhmen Gesellschaft ober der durch fie verwalisten Tontinen-Bereine verletzt ober nicht gehörig vollzogen werben, oder aber, wenn fich gegen die Berwaltung biefer Bereine bedeutende Beschwerden erheben.

Macht bie Regierung von bem Rechte der Revision in Betreff einer ober mehrerer bestehenden Anstalten Gebrauch und unterwirft biefelben rudfichtlich ber Berficherungen neuen, allgemeinen Bebin-

gungen, so sollen diese auch auf die Imperiale sosort Anwendung finden. Art. 5. Unsere Minister-Staatssecretaire für Acerbau, Handel und öffentliche Arbeiten, und der Finanzen, und zwar ein jeder, so weit es ihn betrifft, sind mit der Bollziehung des gegenwärtigen Decrets, welches durch das Gesesbulletin veröffentlicht und in den Moniteur, sowie in ein die gerichtlichen Anzeigen enthaltendes Journal des Seine-Departement eingernicht werden foll, hiedurch beauftragt. Gegeben im Palaft ber Tuilerien, ben 29. Marg 1854.

Napoleon.

3m Namen bes Raifers: Der Minifter-Staatsfecretar fitr Aderbone, Sanbel und bffentliche Arbeiten.

Die Imperiale Tebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Titel I.

Gegenstand. — Name. — Domicil. — Dauer.

Art. 1. Unter bem Ramen "Die Imperiale" Lebens Berficherungs - Gesellschaft wird von ben Bestehern ber, auf Grund ber gegenwärtigen Statuten, gebildeten Actien eine anonhne Gesellschaft gestiftet.

Art. 2. Die Gefellicaft befaßt fich:

1) Mit ber Errichtung von Lebens-Bersicherungen gegen Zahlung von Prämien; ferner mit ber Errichtung von Leibrenten, mogen fie einfache, verzögerte ober zeitige sein, auf einen Ropf ober mehrere zusammen ober getrennt lauten, ober von jeder beliebig festzustellenden Ordnung für den Ueberlebungsfall abhängen sollen; sodann mit der Annahme von Kapitalien zum Zweck, dieselben mittelst Aufrechnung von Zins auf Zins zu verwalten, und zwar mit ober ohne Bedingung für ben Ueberlebungsfall; in-gleichen mit dem Antaufe von Leibrenten, Nießbrauchs-Rechten und nachtem Eigenthume; überhaupt mit allen Berträgen, beren Wirkungen von der Dauer bes menschlichen Lebens abhängen.

Bei ben von ber Dauer bes menschlichen Lebens abhängenben Berträgen richtet man sich nach ben, ben gegenwärtigen Statuten, beigefügten Tarifen.

2) Nach erfolgter Genehmigung ber Regierung, mit ber Leitung, Berwaltung und Liquidation einer jeben auf Gegenseitigkeit beruhenden Lebens-Bersicherungs-Anstalt im Sige ihrer bermaligen Directoren, und zwar nach Maafgabe ber für jebe folche Anstalt bestehenden Statuten, fo wie gegen Gewährung aller bierans fich ergebenden, von jenen Anstalten bargebotenen Burgschaften.

"Die Imperiale" kann sich nur zusolge eines nach Art. 41 dieser Statuten gesasten Beschusses ber Generalversammlung ber Actionäre und mit Genehmigung der Regierung der Berwaltung einer Tontinen-Anstalt unterziehen. Jede solche Anstalt handelt selbstständig, ihre Kasse und Schriftstücke sind, von seber andern getremnt, und ihre Geschäfte werden, nach wie vor unter der Controlle der Aussellen und sin jete affort geteint, sin iste Selegisten verbeilten bestehenden Generalversamplung betrieben.
Die bon ber "Imperiale" vermittelst ihres Gesellschafts-Kapitals dargebotenen Bürgschaften erstreden sich auf die bon ihr verwalteten Tontinen-Bereine.
Art. 3. Der Sit und das Domicil der Gesellschaft ist Paris.
Art. 4. Borbehaltlich der weiter unten vorgesehenen Auslösung oder Prorogation der Gesellschaft ist ihre

schaft ift ihre Dauer auf neunundneunzig Jahre festgesett, welche mit dem Erlag bes Genehmigungs-

Decrets zu laufen beginnen. Die innerhalb ber zwei letten Jahre vor Ablanf jener Frift außerorbent-lich berufene Generalversammlung ist ermächtigt, unter ven im Art. 41 vorgeschriebenen Förmlichkeiten und Bedingungen in die Prorogation ber Gesellschaft zu willigen.

In diesem Falle ist zwar die Minorität an bem besfallsigen Beschlusse ber Majorität nicht gebunden, allein die dagegen ftimmenden Actionare tonnen ben ihren Actien entsprechenden Antheil nur nach Maaßgabe des über das reine Activ Bermögen der Gesellschaft aufgenommenen Inventars bes and Analygus ses noch in teine Action Sermigen bet Gefenfunft angenommenen Inventure zweiten Semesters des letzten Gesellschafts-Jahres erhalten.

Titel II.

Allgemeine Bedingungen für die Berkicherungen.

Art. 5. Reine Berficherung, beren Betrag in Folge bes Todes eines Dritten einforderbar ift, kann ohne dessen Sinwilligung, ober salls die Person Berträge zu schließen unfähig ist, ohne die schrift-liche Einwilligung resp. ihres Befars, ihrer Mutter, ihres Bormundes ober Curators stattsinden. Die Einwilligung des Mannes für eine auf den Kopf seiner Chefrau santende Bersicherung be-

freit nicht von ber Buftimmung biefer lettern.

Art. 6. Stirbt ein Berficherter, auf bessen Kopf die Berficherung beruht, beren Summe bei bessen ableben einforderbar ist, in Folge eines Duells oder Gelbstmorbs, oder verliert er durch Bollziehung eines Urtheils sein Leben; so verrechnet die Gesellschaft in bem einen oder andern Falle ben Rechtsnachfolgern den Werth der Police je nach dem Alter des Bersicherten und der Zahl der entrich-Rechtsnachzigern den Werig der Police je nuch dem Alter ver Sersicherten und der Jugt ver eintenteten Prämien bis zum Todestage; der Bersicherungs Vortrage ung aber jedenfalls mindestens Ein Jahr vor dem Tode des Bersicherten geschlossen vorden seine Koninne derzeitige, auf dessen Kopf die Bersicherung beruht, in einem Kriege um, oder sticht er auf kiner iberseischen Reise, oder auch während einer Reise oder eines Alfenthalts außerhald Europa, so zahlt die Gesellschaft den Berechtigten die Bersicherungssumme, jedoch nach Abzug eines Betrags, welcher je nach dem Umfange der Gesahr, der Beisellschaft durch die Scheld des Bersicherten ausgesetzt gewosen, mit Rücksicht auf die in jeder Rolice festenstellten Arundlagen bemeisen wird. Bolice festgestellten Grundlagen bemeffen wird.

Zeigt indessen der Bersicherte der Gesellschaft seine Absicht, in ben Militardienst zu treten, oder eine überseische Reise ober eine außerhalb Europa zu unternehmen, vorab an, so kam die Bersicherung gegen Zahlung eines Pramien-Zuschusses, dessen Betrag je nach der Gräße der Gesahr porails zu

bestimmen ist, in allen ihren Birkungen aufrecht erhalten werden.
Art. 7. Der Administrationsrath kann je nach der Berschiedenartigkeit bes Zinsfußes die Tarise ber Gesellschaft andern; allein solche Beränderungen sind nur mit Zustimmung der Regierung du vollziehen.

Keinen Falls, dürseit dieselben ben bestehenden Berträgen Eintrag thun ober zum Bortheil gereichen. Art. 8. Die Tarise der Besellschaft finden auf Bersonen unter Sieben und über Sechzig Jahre feine Anwendung.

Berficherungen auf ben Ropf von Berfonen unter fieben und iber fechzig Jahre erfolgen lebiglich

burch gegenfeitiges Uebereintommen.

Ein Gleiches findet bei Berficherungen ftatt, welche eine besondere Gefahr barbieten.

Art. 9. Die Gesellschaft bewilligt, nach Abzug des für den Reservesonds bestimmten Theils den Bersicherten ein Drittel an dem Reinertrage der die ganze Lebenszeit umfalsenden Bersicherungen für den Todessall, falls sie zu dieser Categorie gehören und deren Berträge mindestens Ein Jahr alt sind. Die Bertheilung dieser Remerträge unter den Berechtigten erfolgt jährlich verhältnismäßig nach

sind. Die Bertheilung dieser Remerträge unter den Berechtigten erfolgt jährlich verhältnismäßig nach dem ganzen Betrage der gezahlten Brämien.
Art 10. Der höchsie Sat, den die Gesellschaft dei dem Tode eines Bersicherten zu zahlen sich verpflichten sam, jit 200,060 Franken und dersenige dei Leibrenten 30,000 Franken jührlicher Reitiffen 11 Das Sigenthum an den Berträgen kann nittelst einsacher Ueberträgling auf denk Titel selbst erfolgen; sie mitt den Ramen des Cessionales einthalten, datirt und den dem Cedentin unterzeichniet sein. Ist der Indaber der Bolice nicht zugleich dersenige, auf dessen die Berticherung berubt, so ist dei jeder Uebertragung die Zustimmung dietes lestern zu erneuern.
Der erste Unterzeichner der Police kleibt aber der Gesellschaft sühr die Zahlung der Prömie allemal berantwortlich.

Citel III.

Gefellschafts-Rapital. - Actien. - Einzahlungen.

Art. 12. Das Gefellichafts-Rapital ift auf Fünf Millionen Franken festgefest, welche sich in zehntausend Actien, jede zu 500 Franken, theilen. Es tann später bis zum Betrage von zehn Millionen durch Emission weiterer zehntausend Actien, jede ebenfalls zu 500 Franken, erhöht werben; biefe sind jeboch nicht unter Pari zu emittiren. Die Erhöhung bes Gesellschafts-Kapitals ist indessen nur auf Grund eines, nach ben im Art. 41 dieser Statuten vorgesehenen Formlichkeiten und Beringungen gefaßten, Befchluffes ber Generalberfammlung julaffig.

Das Gefellschafts-Rapital dient je nach seiner Emission zur Erfüllung ber von ber Gesellschaft

übernommenen Berpflichtungen.

Art: 13. Der ganze Betrag der zehntaufend Actien der ersten Serie wird, von diefem Augenblide an, von ben weiter unten angeführten Berfonen in nachstebenbem Berhaltniffe gezeichnet, nämlich:

Art. 14. Geber Inhaber einer Actie hat einen verhaltnifmäßigen Antheil an bem Activ-Ber-

mögen und bem Reinertrage ber Gefellschaft.

Art. 15. Das erfte Fünftel jeder Actie wird binnen Donatsfrift nach bem, die Genehmigung

ber Gesellschaft enthaltenben, Decrete erlegt.

Die andern vier Funftel find innerhalb ber von bem Administrationsrathe festgesetten Friften einzugahlen; zwischen einer jeben bieferhalb erfolgten Aufforberung muffen wenigftens brei Monate liegen.

Bei-Bablung bes ersten Fünftels werden ben Berechtigten provisorisch Nominatif-Titel ertheilt, melde nach vallständiger Erlegung ber ban ihnen bezeichneten Actienbetrage gegen Titel auf ben Inhaber (au porteur) umgetauscht werben.

Jebe Bablung wird burch ben besfalls im Titel geschenen Bermerk nachgewiesen. Art. 16. Die Rominatif-Titel und die auf den Inhaber (au porteur) lautenden werden aus einem Stammregister entnommen; sie enthalten die Nummern Eins bis Zehntausend, und werden alle von einem der Administratoren und bem Direktor unterzeichnet.

Art. 17. Die Ceffion auf ben Inhaber lautenber Actien erfolgt gang einfach burch bie Ueber-

gabe bes Titels.

Die Ceffion ber Nominatif : Titel geschieht burch eine Uebertrags Erklärung, welche in ein zu bem Enbe am Site ber Gesellschaft geführtes Register eingetragen, von bem Cebenten und Ceffionar unterzeichnet und mit dem Bisa eines der Administratoren oder eines damit beauftragten Beamten versehen wird. Bon dieser Uebertragung geschieht im Titel selbst Erwähnung.
Rum solche Titel können übertragen werbon, beren verfallene Beträge bereits eingezahlt wurden.

Die Nebertragung eines Titels ift ber Gefellichaft gegenüber nur bann wirtsam, wenn mittelft eines in geheimer Abstimmung vorab gefaßten Beschlusses des Administrations-Raths, wobei Die Majo-ritat ber anwesenben Mitglieder entscheidet, der Cessionar für annehmbar besunden worden, es fei denn, bağ biefer bie hier unten bezeichnete Burgichaft leifte. Alle Actien follen biefe Borfdrift enthalten.

Der Director hat auf ber Rudfeite bes Titels ju bermerten, baß jener Formlichfeit genügt worben. Art. 18. Jedoch sind die Sessionare von jener Abstimmung über ihre Annahme befreit, wenn sie der Gesellschaft zur Garantie der für jede Actie noch rückständigen Einzahlungen einen Werth in französischen öffentlichen Fonds überweisen, welcher mindestens einem Kapitale von 400 Franken al pari gleichsteht und jedenfalls eine jährliche Rente von achtzehn Franken giebt.

gleichsteht und sedenfalls eine jahrliche Rente von achtzehn Franken giebt.

Der Director vermerkt die von dem Cessionär geleistete Garantie auf der Rückseite des Titels.

Die Gesellschaft stellt die durch sie erhobenen Zinsen der also übertragenen Fonds den Actionären, von denen diese Uebertragung ersolgte, sosort zu.

Entspricht ein Actionän, welcher, als Garantie für die Einzahlung der Beträge, öffentliche Fonds
übertrug, der Aufforderung des Administrations Raths zu den Einzahlungen nicht, so läßt dieser die der Gesellschaft überwiesenen Werthe die zum Betrage der von dem Actionär verschubeten Summe verstaufen; in diesem Falle sindet der Art. 20 dieser Statuten keine Anwendung, es sei denn, daß jene
Werthe nicht zureichen.

Werthe nicht zureichen. Art, 19. Rach Einzahlung des ersten Fünstels wird jede Aufforderung zu weitern Zahlungen mindestens einen Monat vor dem dazu festgesetzten Termine durch die, für die gesetzlichen Ankundigungen int Solnfe Departement bestimmten, Journale veröffentlicht.

Der Abministrations-Rath kann, jedoch nur ganz allgemein, gegen einen brei Procent nicht zu übersteigenden Zins in Borausbezahlung ber Actien willigen.

genoen Ins in Borausbezahlung der Actien willigen. Art. 20. Wer zur festgesetzen Zeit nicht einzahlt, erlegt für jeden versäumten Tag fünf Pro-

cent pro Jahr.

Die Gesellschaft tann gegen bie Saumigen und beren Burgen eine perfonliche Rlage erheben,

und felbst ohne oder mit biefer zugleich die nicht bezahlten Actien vertaufen laffen.

Bu bem Ende werden bie Rummern biefer Actien in ben, im Art. 19 bezeichneten, Journale veröffentlicht. Nach Ablauf des fünfzehnten Tages nach biefer Beröffentlichung ist ber Abministrations= Rath berechtigt, ohne weitere In-Berzugfenung und sonftige Formlichkeit für Rechnung und auf Gefahr ber Saumigen gegen Ausgabe von Duplicaten die Actient zusammen ober einzeln burch einen beliebigen Wechselagenten an ber Borfe zu Baris verkaufen zu laffen.

Die ben Erwerbern überwiesenen neuen Titel enthalten bieselben Rummern, wie bie ursprüng- lichen, welche nichtig erklart werben und für die aus beren Besit gesetzten Eigenthumer werthlos find.

Bon bem aus bem Berkaufe fich ergebenben Betrage werben zunächft bie Zinsen und Koften, sobann bie altesten Ginzahlungs-Rucfftanbe in Abzug gebracht; ber Minderbetrag bleibt zu Laften bes Actionars und feiner Mitverpflichteten, der allenfallfige Ueberfcug bagegen verbleibt bem aus bem Befige gefetten Actionar.

Art. 21. Die Actien find untheilbar, und bie Gefellschaft erkennt für jebe Actie nur Einen

Eigenthümer an.

Stirbt ein Actionar ober gerath er in Faillit-Zuffand, fo fieht es seinen Erben ober Rechts-nachfolgern frei, innerhalb seche Monaten einen ober mehrere Actionare an bessen Stelle in Borfchlag gu bringen. Ift nach Ablauf biefer, vom Todestage ablaufenden, feche Monate Niemund in Borfchlag gebracht worden, so werden die Actien ohne weitere Benachrichtigung ober Genehmigung durch einen Wechselagenten verkauft. Der aus blesein Berkause erzielte Betrag wird zur Deckung der Forderung der Gesellschaft verwendet, und der Ueberschuß den Erben ober Rechtsnachsolgern zur Verfügung ge-

stellt, das Fehlende bagegen zur Deckung ber Gesellschaft durch alle Rechtsmittel verfolgt. Art. 22. Die den Actien anklebenden Rechte und Pflichten gehen auf jeden britten Besitzer unverandert über; der Besitz einer Actie zieht von Rechtswegen die Unterwerfung unter den Statuten

ber Gesellschaft nach fich.

Die Erben ober Gläubiger eines Actionärs sind unter keinem Borwande befügt, auf die Ellter und Geldwerthe der Gefellschaft Siegel anlegen zu lassen, oder sich irgend wie in die Berwaltung zu mischen. Sie können sich zur Wahrnehmung ihrer Rechte lediglich auf die Inventarien der Gefellschaft und auf die von ber Generalverfammlung und bem Abminiftrations-Rathe gefaften Befoluffe beziehen.

Art. 23. Die Actionare verpflichten fich nur bis jum Rapitalwerthe einer jeben Actie; jebe

Aufforderung zu anderweitigen Beiträgen ift unterfagt.

Witel IV.

Berwaltung.

2 Art. 24. Die Gefellschaft wird burch einen aus flinfzehn Mitgliedern beftebenden Abministrations-Rath verwaltet, welche bie Generalversammlung ber Actionare ernennt und abberuft. Ihre amtliche Thätigkeit währt brei Jahre.

Beber Abministrator muß minbestens Ginbundert Actien besigen, welche mahrend feiner Amts-

führung unveräußerlich find.

Die Titel dieser Actien bleiben bei der Gesellschafts-Kasse deponirt, Art. 25. Bordehaltlich der Bestätigung burch die erste Generalversammlung bestöht der erste Abministrations Math aus den Stiftern der Gesellschaft.

Art. 26. Stirbt ein Mitglied bes Raths ober legt baffelbe feine Stelle nieber, fo wird bis jur ersten bafilber befinitib beschließenben Gelieralbersaminlung beffen erlebigtes Amt aus ber Babi ber übrigen Mitglieder erfett.

Ein in biefer Beife ernannter Abministrator berfieht bie Stelle bes Abgegangenen nur fo lange,

als biefer lettere baju berechtigt war.

Jährlich wird ein Drittel des Abministrations-Raths erneuert: In ben gwei erften Jahren ent

icheibet bei ben austretenden Abminiftratoren bas Loos, in ben folgenden Jahren bas Amts-Alter. Die

Austretenden find wieder mablbar.

Art. 27. Der Administrations-Rath ernennt aus der Zahl seiner Mitglieder einen Bräfibenten, einen Bice-Prafibenten und einen Secretair, beren Amt Ein Jahr wahrt; sie können jedoch wieder gewählt werden.

Bei Berhinderung des Prafidenten und Bice-Prafidenten hat das Alters-Mitglied von Rechts-

wegen den Borsit.
Art. 28. Der Administrations-Rath versammelt sich, wenn das Interesse der Gesellschaft es mit sich bringt, jedenfalls aber monatlich Einmal; er kann durch den Director außerordentlich berufen werden. Bur gultigen Berathung bes Abminiftrations-Raths gehören minbeftens fieben Mitglieber. Geine

Befchilffe find mit abfoluter Stimmenmehrheit ber amvefenben Mitglieder ju faffen.

Bei Stimmengleichheit entscheibet die Stimme bes Borfigenben. Die Berathungen bes Abministrations-Raths werden in ein dafür bestimmtes Register eingetragen und von dem Borfigenden und Secretair des Rathe unterzeichnet.

Art. 29. Der Abministrations-Rath vertritt britten Personen gegenüber Die Gesellschaft. Er sent Die Beträge fest, welche Die Actionare auf die noch zu zahlenden Fünftel zu entrichten haben.

Er bestimmt, wie die der Gesellschaft gehörigen Fonds zu verwenden find.

Er stellt die Bedingungen fest, unter denen die Anlegung von Kapitalien, die einfachen oder auf Lebenszeit zu bewilligenden Darlebne, die Leibrenten oder der Erwerb von Renten, Nießbrauchs over fonftigen Rechten ftattfinben follen.

Er ermächtigt zur Ginziehung, Uebertragung und Beräußerung von Kapitalien, Renten und

Gelbmerthen, welche ber Gesellschaft angehören. Er fiberwacht die Aulegung ber Sapitalien in Staatsrenten nach Borfdrift ber Statuten, sobalb biefelben bei ben auf Gegenseitigkeit beruhenben Lebens Berficherungs Bereinen gezeichnet und eingezählt worden.

Er ordnet und ftellt die jährlichen laufenden Berwaltungs-Roften fest.

Er ernennt und widerruft auf den Borschlag des Directors sämmtliche Agenten und Beamten

ber Befellicaft und bestimmt ibr Gehalt.

Er nimmt von allen Registern und Schriftstiden, sowie von der Correspondenz der Gesellschaft Einsicht.

" Er fest die Jahresrechnungen vorläufig fest und unterbreitet fie ber Generalversammlung.

Er ermächtigt als Rläger ober Berflagter in Rechts-Angelegenheiten.

Er ift befugt, über alle Beschäfte ber Befellschaft Bertrage und Bergleiche zu fchließen, von erhobenen Alagen Abstand zu nehmen, und gegen ober ohne Zahlung mit Arreft belegte Gegenstände frei zu geben. Er fann seine amtlichen Befugnisse Andern übertragen, jedoch nur mittelft Spezial-Vollmacht und für einzelne, genau bezelchnete, Falle. Art. 30. Die Rapitalien ber Gefellschaft werben entweber in Schatbons ober öffentliche Fonds

ober in frangofische, von ber Regierung ausgehende ober garantirte Titel, in Bantactien ober in Schuldverschreibungen, welche von den Departementen oder den Gemeinden mit Zustimmung der Regierung ausgegeben worden, umgesetzt, oder auch gegen Hpothek oder gegen oden augeführte Werthe zu einschen oder auf Lebenszeit zu bewilligenden Darlehen, oder zum Ankaufe von Grundstücken verwendet.
Davon werden indessen diesenigen Summen vorweg gewonnen, welche nach Maßgabe der Statuten der auf Gegenseitigkeit beruhenden, von der Geschlächaft verwalteten Versicherungs-Anstalten, zur Reichastung und Leistung der Kautionen aufgenschlich Lieb

Beschaffung und Leistung ber Cautionen erforderlich find.

Dhne borbergegangenen Beschluß des Abministrations-Raths fann fein Kapital angelegt und fein

Mobilars oder Jumobilargut gekauft, verkauft oder umgetauscht werden. Ueberdies muß zum Verkauf umb Umtausch von Jumobilien die Justimmung der Generalversammlung erfolgt sein.

Die Versicherungs = Policen, die Schuldverschreibungen, die Uebertrags = Acte von Staatsrenten aber andere der Gesellschaft augehörige. Geldwerthe, die auf die Bank lautenden Mandate, und alle übrigen im folgenden Paragraphen nicht angesührten Acte werden von einem der Administratoren und dem Dieserschaft und Ausgeschlaft ausgeschlichten Ausgeschlaft ausgeschlichten und Versicht und Versicht ausgeschlichten und Versicht und Versichten und Versicht und Versicht und Versicht und Versichten von versicht und Versicht und Versicht und Versicht und Versicht und Versicht und Versichtung von versicht und Versichten von versichten von versichten versicht und Versichtung von versicht und Versichtung von versicht und Versicht und Versicht und Versicht und Versichtung von versicht und Versicht und Versichtung von versichten versichten versicht und Versichtung von versicht und Versichtung von versichten versicht und Versichtung von versicht und Versichtung von versicht und Versichtung von versicht und Versichtung versicht und Versichtung versicht und Versichtung von versicht und Versichtung von versicht und Versichtung versicht und Versichtung von versicht und Versichtung versicht und Versichtung von versicht und Versichtung versicht und Versichtung versicht und Versichtung von versicht und Versichtung versicht und Versichtung versicht und Versichtung versicht und Versichtung von versicht und Versichtung v dem Director, unterzeichnet. Bu bem Ende ist täglich ein Abministrator anwesend, Bollmachten und Acte, betreffend den Erwerb oder die Beräußerung von Immobilien, mussen

von zwei Abministratoren und bem Director unterzeichnet sein.

Art: 31. Die Abministratoren tonnen fich bei ben, in ihrer amtlichen Eigenschaft für bie Besellschaft zu schließenden Bertragen nie perfonlich oder folidarisch verpflichten; fie haften nur fur bie

Erledigung des ihnen ertheilten Auftrags. Art. 32. Berben die Adminiftratoren filr ben Dienft ber Gefellschaft in beren Gig berufen, fo erhalten fie für jeden einzelnen Fall ihres Erscheinens eine von der Generalversammlung feftzusenbe

Remuneration.

Sept. 201 3

Direction.

Art. 33. Die laufenben Geschäfte ber Gesellschaft führt ein Director, welcher auf ben Borsichlag bes Administrations-Raths von ber, nach Art. 41 bieser Statuten gebildeten Generalversammlung ernannt und widerrufen wird.

Der Director ning minbeftens Ginhundert Actien befitzen, welche unveraufferlich find und gur Garantie seiner Berwaltung bienen. Sie bleiben bis zur vollständigen Decharge über seine Berwaltung bei der Gesellschafts-Raffe hinterlegt.

pagaille de la companière de la companière

Art. 34. Der Director ift mit Buftimmung des Administrations-Rathe befugt, miter feiner per-

sonlichen Verantwortlichkeit einen Subdirector zur Hilfe zu nehmen. Art. 35. Auf ben Borschlag des Administrations-Raths seut die Generalversammlung das Jahrsgraft des Directors, sowie die übrigen, ihm während seiner Anitssührung zu gewährenden, Bortheile fest. Art. 36. Der Director oder, bei seiner Berhinderung, der Subdirector ammit an den Veras

der von ihr verwalteten, auf Gegenseitigkeit bernhenden, Lebens Berficherungs-Anstalten eingetragen wurden, unterzeichnet der Director und zugleich ein von der betreffenden Anstalt dazu besonders belegirter Avmitistrator-

Art. 38. Am Sige ber Gefellschaft wird ein Register gehalten, worin biejenigen Briefe, nachrichtlichen Bescheide, Beschlüsse und alle Mittheilungen bem Datum nach und binnen brei Tagen nach beren Eingang eingetragen werden, welche die Anfsicht über die Verwaldung der Tontinen-Vereine durch die Regierung veranlaßt. Dieses Register wird dem Aussichtstathe einer jeden durch die Gesellschaft verwalteten Tontinen-Austalt dei deren sedesmaligen Versammlung vorgelegt und mit bem Visa ihres Prafidenten verfeben.

Berordnet die Regierung die Sintragung der Mittheilungen ihrem ganzen Inhalte nach oder nur auszugsweife in ein ober mehrere Register einer jener Tontinen-Anftalten, fo erfolgt biefelbe auf Ber-

anlaffung des Directors ebenfalls innerhalb brei Tagen nach bereit Eingange.

General-Versammlung. Art. 39. Die regelmäßig constituirte General-Versammlung vertritt bie Gesammitheit der Ac-

tionare, und ihre Beschliffe sind für alle, selbst sur die adwesenden, verbindlich. Sie besteht aus allen den Actionaren, welche mindestens zehn Action besitzen, mag beren Titel nominatif sein oder auf den Inhaber (au porteur) lauten, in sofern bieselben nur die eingesorderten Beträge einzahlten.

Ein Actionar fame nur burch ein Mitglied ber Generalverfammlung bertreten werben. Die Form

ber betreffenden Bollmachten wird von dem Administrations-Rathe vorgefchrieben

Dreisig antwesende Actionäre, welche mindestens den zhnten Theil der ausgegebenen Action verstreten, reichen zur regelmäßigen Constituirung der Generalversammlung hin.
Art. 40. Wosern nach der ersten Berufung die zur Gilltigkeit der Beschlüsse eineralversammlung him oben auferlogten Bedingungen nicht zutreffen, so ist die Versammlung bin Rechtswegen als vertagt anzusehen und zwar mindestens auf einen Monak.

Die zweite Berufung erfolgt, gleich ber ersten, in ber weiter unten im Urt. 43 vorgeschriebenen Form; allein bie zwischen biefer Berufung und ber Bersammlung ber Gefellschaft liegende Frift ist nur vierzehn Tage.

Die Beschlüsse der Generalversammlung dürfen bei der zweiten Zusammentunft nur die in der Tagesordnung der ersten aufgenommenen Gegenstände umsaffen; sie sind gultig, die Zahl der anwesens

der Actionäre und der vertretenen Actien mag sein, welche sie wolle.

Art. 41. Beschlüsse rücksichtlich der Vermehrung des Gesellschafts-Kapitals, der Mönderung der Statuten, der Prorogation und Anslösung der Gesellschaft dürfen nur in einer Versammlung von mindestens dreißig Witzliedern, welche drei Fünftel des Gesellschafts-Kapitals vertreten, und überdies mit einer Majorität von zwei Drittel ber anwesenben Stimmen gefaßt werden.

Derartige Beschlüsse können vor erfolgter Genehmigung der Regierung nicht vollzogen werden. Art. 42. Die Generalversammlung tritt von Rechtswegen jährlich im Laufe des Monats April zusammen und überdieß außerordentlicher Weise allemal, wenn der Abministrations-Rath es für zweck-

mäßig erachtet.

Art. 43. Die Berufungen zu ben orbentlichen und außerordentlichen General-Versammlungen erfolgen durch Schreiben an die Besitzer von Rominatif-Actien in deren, in die Register der Gesellschaft vermerkten Domicile, so wie durch eine, mindestens einen Monat vor der Zusammenkunft in den Jour-nalen für gesetzliche Ankündigung des Seine-Departement aufgenommene, Einladung.

Soll die Bersammlung zur Berathung über die im Art. 41 bezeichneten Gegenstände berufen werden, so muß in den Schreiben und Einsadungen hievon ausdrücklich Erwähnung geschehen. Art. 44. Die Besitzer von zehn auf den Inhaber (au portour) lautenden Actien haben behufs ihrer Theilnahme an der Generalversammlung mindestens acht Tage vor deren Zusammenkunft ihre Titel im Sitze der Gesellschaft zu hinterlegen. Sie erhalten dagegen eine Eintrittskarte, auf welcher die Zahl der hinterlegten Action vermerkt ist; diese zugleich nominatif und personliche Karte ist sür die

erste und zweite Zusammenkunft gültig. Art. 45. Der Bräsident oder ber Bicepräsident des Administrations-Raths und, bei beren Berhinderung, ein von diesem letztern ernannnter Administrator hat bei der Generalversammlung den Borsitz.

Die zwei ftartften Actionare verfeben bas Amt ber Scrutatoren.

Das Büreau ernennt den Secretair. Art. 46. Die Beschlüffe der Generalversammlung erfolgen durch Stimmenmehrheit der an-

wesenden Mitglieder.

Zehn Actien geben ein Recht zu Einer Stimme; ein und berselbe Actionär kann nicht mehr als Fünf Stimmen in sich bereinigen, mag er die Actien eigenthümlich ober als Bevollmächtigter besitzen. Die geheime Abstimmung erfolgt, falls fie von fünf Mitgliedern beautragt wird.

Art. 47. Die Generalberfammlung nimmt den Rechenschafts-Bericht der von der Gesellschaft während des verflossenen Jahrs gemachten Geschäfte, so wie die etwaigen Mittheilungen des Abministra-

tions-Raths entgegen. Sie vernimmt, prlift und genehmigt nothigenfalls ben Juhalt ber Gesellschafts-Rechnungen, und bestimmt nach Maaggabe ber weiter unten folgenden Artitel Die Summe ber etwa zu vertheilenden Rein=

erträge, sowie die Art und Weise dieser Bertheilung.
Sie befast sich mit der Ersetzung der Administratoren, deren Amtsführung beendigt ist, oder dersenigen, welche durch unvorhergesehene Ereignisse aus dem Rathe schieden.

Sie berath und beschließt innerhalb der Grenzen dieser Statuten über alle das Interesse ber

Gefellichaft betreffenden Bunfte.

Art. 48. Die Beschlüsse ber Generalversammlung werben burch Protofolle nachgewiesen, welche bon ben Mitgliedern bes Bureau oder wenigstens von der Mehrzahl berfelben unterzeichnet murben. Die nöthigenfalls vorzulegenden Abschriften ober Auszüge biefer Protofolle beglaubigt ber Präfibent bes

Abministrations Raths ober ber bagu hestimmte Abministrator. Zum Beweise fiber bie Angahl ber in ber Versammlung anwesenben Mitglieber und ber von einem Jeben berfelben vorgelegten Actien wird eine Prafenslifte geführt, welche mit ben betreffenben

Bollmachten bei der Urschrift des Protofolls bleibt.

In biese Liste trägt jeber Actionar bei feinem Erfcheinen in ber Sigung feinen Namen ein.

Titel V.

Jahrebrechnungen. — Refervefonds. — Dividenden.

Art. 49. Sährlich wird über bas Activ = und Baffiv = Bermogen ber Gefellschaft ein Inventar aufgenommen, welches mit dem einunddreißigsten Dezember schließt; ber Rechenschafts-Bericht fiber bie

Geschäfte der Gesellschaft wird hierauf gedruckt und unter den Actionären vertheilt. Art. 50. Der Administrations-Rath entscheidet vorläufig, ob nach der Lage des jährlichen Inventars eine Bertheilung des Reinertrags fattfinden foll, und fest fur biefen Fall, jedoch vorbehaltlich ber Buftimmung ber im Monate April zusammentretenben Generalversammlung, bie Bobe ber zu vertheilenden Summe fest.

Art. 51. Bunachft find gur Bilbung eines Reservefonds 25 Procent vom Reinertrage vorweg

zu nehmen.

Die noch übrigen 75 Procent werden, nach Abzug bes, zufolge Art. 9, den Bersicherten, welche eine Police für die ganze Lebenszeit zeichneten, bewilligten Antheils, unter den Actionären vertheilt. Die Vertheilung des Reinertrags unter den dazu berufenen Versicherten erfolgt in jeder Kategorie

nach Verhältniß des Kapitals oder der versicherten Renten.
Art. 52. Ist der Reservesonds bis zu einer Million Franken gestiegen, so hört die zu dessen Bildung bestimmte Vorwegnahme vorläufig auf; man setzt diese jedoch wieder fort, sobald der Reserves fonds jene Summe nicht mehr erreicht.

Der Reservesonds, sowie der Ertrag der angelegten, ihn bildenden Summen ist ausschließliches

Sigenthum ber Actionare.

Titel VI.

Auflösung. — Liquidation. — Streitigkeiten.

Art. 53. Die Gesellschaft ift von Rechtswegen aufgelöft, sobald burch Berluste das Gefells schafts-Rapital auf die Halfte geschmolzen ist.
Sie wird ebenfalls für aufgelöft erflart, wenn die Inhaber von brei Biertel der Actien dabin den

Antrag stellen.

Die Liquidation folgt nach Magfigabe des Beschlusses der Generalbersammlung durch den Ad-

ministrations=Rath und unter seiner Aufficht.

Eine regelmäßig conftituirte Generalversammlung behält auch zum Zweck ber Liquidation bie ihr

während ber Thätigfeit der Gefellschaft zustehenden Befugnisse unveränderlich bei.

Art. 54. Alle, mahrend ber Dauer ber Gesellschaft ober mahrend ber Liquidation, unter ben Actionaren und ber Gesellschaft, ober unter ben Actionaren unter sich, wegen gesellschaftlicher Angelegenbeiten fich erhebenben Streitigfeiten werben, gufolge bes Art. 51 und ff. bes Sanbels - Gefethuchs, burch Schiederichter entschieden.

Art. 55. Jeder Actionar ist gehalten, bei entstehenden Streitigkeiten in Baris Domicil zu mahlen und alle Ladungen und Zustellungen erfolgen bort, ohne Ruchficht auf die Entfernung bes wirklichen

Ift jedoch kein Domicil gewählt worden, so nimmt man das Parket bes Oberprokurators des Tribunals erster Instanz des Seine-Departement als das für die gerichtlichen Zustellungen gewählte ohne Weiteres an.

Das also gewählte ober als gewählt anzunehmende Domicil zieht die Gerichtsbarkeit ber Ge-

richte im Seine-Departement nach fic.

Alle Zustellungen an die Gesellschaft muffen in beren Sit zu Paris, als ihrem eigentlichen Domicile, erfolgen.

Art. 56. Der Befiger einer Aussertigung ober eines Auszugs biefer Statuten ift zu ben im Befete vorgeschriebenen Beröffentlichungen und Ginrudungen vollkommen ermächtigt.